

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Haushaltssatzung des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2018	47
Haushaltssatzung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen für das Haushaltsjahr 2018.....	48
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte des Landkreises Uelzen.....	48
6. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des „Süsing“ in den Gemarkungen Wulfsode, Wettenbostel, Hanstedt I, Velgen, Beverbeck, Eitzen I, Grünhagen, Bienenbüttel, Steddorf, Rieste, Bornsen, Ebstorf, Brauel, Bode, Arendorf und Holthusen I mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Süsing“ Nr. UE 21, Landkreis Uelzen vom 15.8.1975	49

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung.....	49
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2018.....	50
Haushaltssatzung der Gemeinde Schwienau für das Haushaltsjahr 2018	50
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste	51
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Stoetze über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung-ABS)	51
Öffentliche Bekanntmachungen	
Widmung einer Gemeindestraße in der Ortschaft Boecke.....	51

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Haushaltssatzung des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Kreistag des Landkreises Uelzen mit Beschluss vom 19. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	173.266.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	175.912.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	423.600 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	182.652.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	183.140.100 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	14.257.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	101.629.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	87.000.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.960.000 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	283.910.000 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	286.729.100 €

§ 2

Der GESAMTBETRAG DER VORGESEHENEN KREDITAUFNAHME für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 87.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 42.769.300 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.400.000 € festgesetzt.

§ 5

Der UMLAGESATZ DER KREISUMLAGE wird auf 48,50 v.H. der Steuerkraftzahlen (der Grundsteuer A und B, der Gewer-

besteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer) und 48,50 v.H. von 90 % der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden u. Samtgemeinden festgesetzt.

§ 6

Für die **BEFUGNIS DES LANDRATES**, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 15.000 € als unerheblich.

Uelzen, den 19. Dezember 2017

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat

Dr. Blume

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport unter dem Az. 32.16-10302-360 (2018) genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Kreishaus in Uelzen, Veerßer Straße 53, Zimmer 12/6, während der Dienststunden aus.

Uelzen, 25. April 2018

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat

Dr. Blume

Haushaltsatzung des Wasserversorgungszweckverbandes Landkreis Uelzen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 in der z.Zt. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 4. Dezember 2017 diese Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird im Erfolgsplan mit den jeweiligen Gesamtbeträgen

der Erträge auf 4.318.900,00 €
der Aufwendungen auf 4.318.900,00 €

und im Vermögensplan mit den jeweiligen Gesamtbeträgen

der Einnahmen auf 1.944.600,00 €
der Ausgaben auf 1.944.600,00 €
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 961.600,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Uelzen, 4. Dezember 2017

Wasserversorgungszweckverband Landkreis Uelzen
Depner, Verbandsvorsitzender Peters, Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist durch das Nds. Ministerium für Inneres und Sport am 9. April 2018 (Aktenzeichen 32.32/10302-2012) genehmigt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Werktagen zur öffentlichen Einsicht im Kreishaus, Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen, Zimmer 108, während der Dienststunden aus.

Wasserversorgungszweckverband Landkreis Uelzen

Uelzen, 12. April 2018
Peters, Geschäftsführer

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte des Landkreises Uelzen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Kreistag des Landkreises Uelzen in seiner Sitzung am 17. April 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung der Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte des Landkreises Uelzen vom 21. Juni 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen 12/2017, S. 67) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In lit. b) wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Lit. c) wird gestrichen.
 - c) Der bisherige lit. d) wird zu lit. c).
2. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In lit. a) wird der Betrag „459,00 €“ durch den Betrag „440,00 €“ ersetzt.
 - b) In lit. b) wird der Betrag „148,00 €“ durch den Betrag „160,00 €“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Uelzen, 17. April 2018

Der Landrat
gez.

(Dienstsiegel)

(Dr. Blume)

6. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des „Süsing“ in den Gemarkungen Wulfsode, Wettenbostel, Hanstedt I, Velgen, Beverbeck, Eitzen I, Grünhagen, Bienenbüttel, Steddorf, Rieste, Bornsen, Ebstorf, Brauel, Bode, Arendorf und Holthusen I mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Süsing“ Nr. UE 21, Landkreis Uelzen vom 15.8.1975

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des „Süsing“ in den Gemarkungen Wulfsode, Wettenbostel, Hanstedt I, Velgen, Beverbeck, Eitzen I, Grünhagen, Bienenbüttel, Steddorf, Rieste, Bornsen, Ebstorf, Brauel, Bode, Arendorf und Holthusen I mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Süsing“ Nr. UE 21, Landkreis Uelzen vom 15.8.1975 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 19/1975 vom 15.9.1975, S. 248 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das in Absatz 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum „Landschaftsschutzgebiet Süsing“ erklärt.“

2. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Landkreis Uelzen in den Gemarkungen Wulfsode, Wettenbostel, Hanstedt I, Velgen, Beverbeck, Eitzen I, Grünhagen, Bienenbüttel, Steddorf, Rieste, Bornsen, Ebstorf, Brauel, Bode, Arendorf und Holthusen I. Die Grenze ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 1) und aus den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:40.000 (Anlage 2). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Uelzen – Untere Naturschutzbehörde –, bei der Gemeinde Bienenbüttel und der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf unentgeltlich eingesehen werden.“

3. § 1 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird.

Uelzen, den 17. April 2018

Az. 66 V - 423.14.0

LANDKREIS UELZEN

– ALS UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE

Dr. Blume

Landrat

(Karten siehe Anhang)

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19. Februar 2004 in der Fassung vom 21. Dezember 2011 hat die Verbandsversammlung nach § 8 Abs. 2g der Verbandsordnung in der Sitzung am 7. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge	8.699.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	8.382.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.871.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.425.200 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	341.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.658.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.965.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.530.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.965.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.050.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Uelzen, den 7. Dezember 2017

(Thomas Schulz)

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(Dietmar Kahrs)

Geschäftsführer

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung über das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde am 6. März 2018 unter dem Aktenzeichen 20-006/25-600 (2018) erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 in NkomVG vom Tage nach der Verkündung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Bürgeramt des Rathaus der Hansestadt Uelzen während der Dienststunden aus.

Uelzen, den 17. April 2018

(Thomas Schulz)

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(Dietmar Kahrs)

Geschäftsführer

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m. den §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg am 12.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.522.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.522.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.522.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.435.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die für das Haushaltsjahr 2018 aufzubringende Verbandsumlage beträgt 2.181.100 €. Es entfallen hiervon auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg 727.033 € und auf den Landkreis Uelzen 1.454.067 €.

§ 6

Für die Befugnis des Geschäftsführers, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 16 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 15.000 € als unerheblich.

Uelzen, den 15.01.2018

Schulz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bölling
Geschäftsführerin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 16 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Verkündung an für sieben Arbeitstage (Montag – Freitag) im Kreishaus des Landkreises Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, in Raum 12/09 während der Service-Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Uelzen, den 9. April 2018

Bölling
Geschäftsführerin

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwienau für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schwienau in der Sitzung am 27. Februar 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	713.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	569.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	701.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	533.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	193.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	197.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

Nachrichtlich: Umschuldungen sind mit 193.100 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 115.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 1.600 Euro als unerheblich.

Stadorf, den 27. Februar 2018

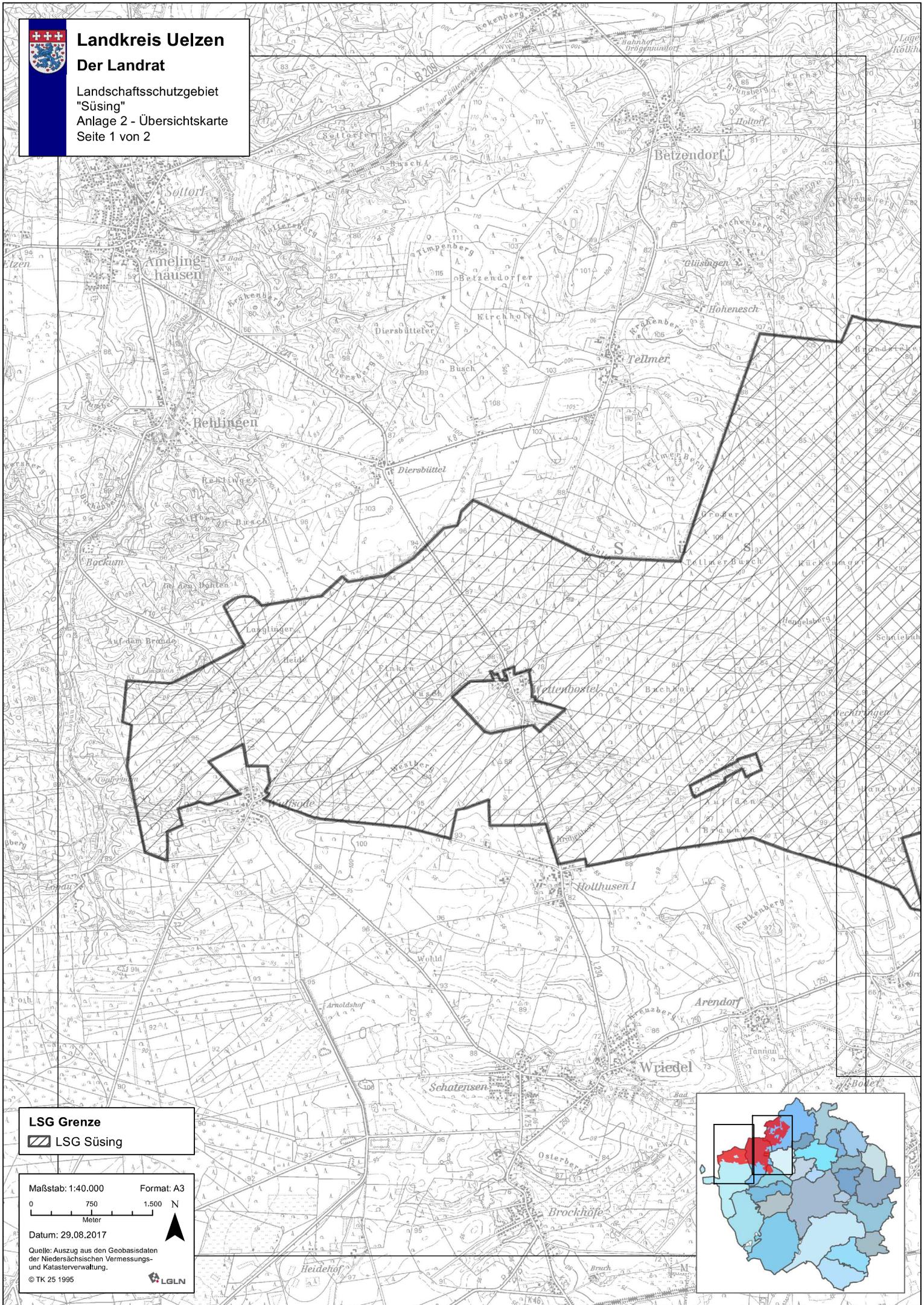
Bütow
Bürgermeister



Landkreis Uelzen

Der Landrat

Landschaftsschutzgebiet
"Süsing"
Anlage 2 - Übersichtskarte
Seite 1 von 2



LSG Grenze

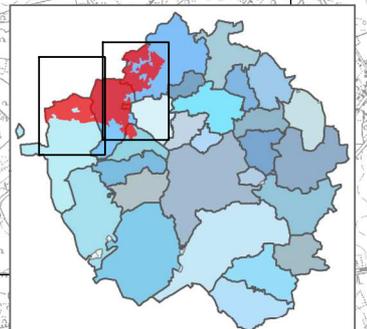
LSG Süsing

Maßstab: 1:40.000 Format: A3
0 750 1.500 N
Meter

Datum: 29.08.2017

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© TK 25 1995

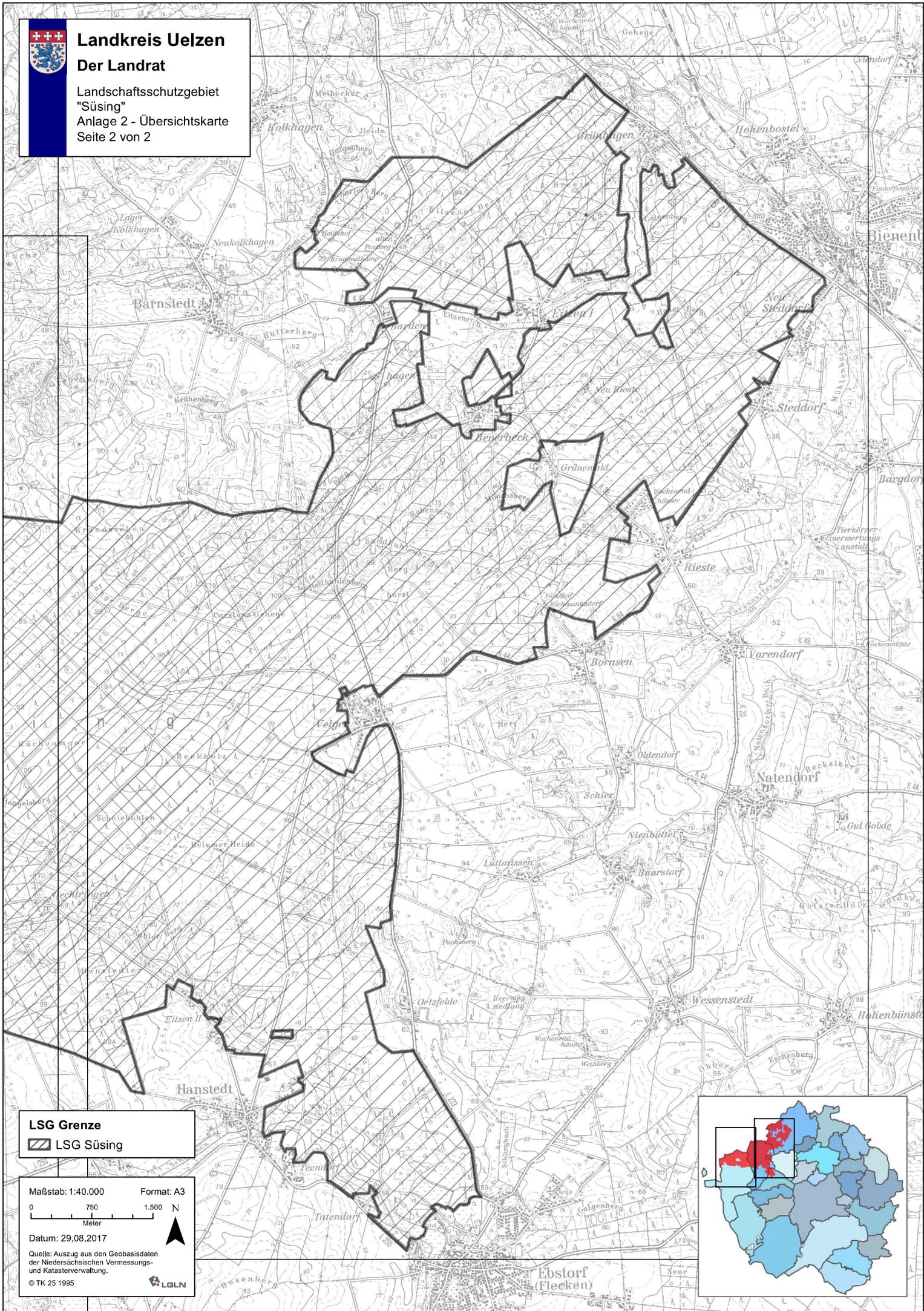




Landkreis Uelzen

Der Landrat

Landschaftsschutzgebiet
"Süsing"
Anlage 2 - Übersichtskarte
Seite 2 von 2

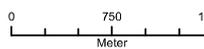


LSG Grenze

LSG Süsing

Maßstab: 1:40.000

Format: A3



Datum: 29.08.2017

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© TK 25 1995

